



KVBbg -VK- | Postfach 12 09 | 16771 Gransee

Gransee, den 03.11.2022

An die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Versorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg (KVBbg)

**Zeichen bitte immer angeben:**  
GP-Nr.:

Jimena Heinol  
Telefon: 03306 7986- 3010  
beamtenversorgung@kvbbg.de

## Rundschreiben Nr. 01/2022 – Beamtenversorgung

### Inhalt:

- **Besoldungsanpassung und Zahlung einer Energiepreispauschale**
- **Hinweise für Beamte über den Hinzuverdienst zum Versorgungsbezug**

Sehr geehrte / r...,

mit diesem Rundschreiben informiere ich Sie über die Besoldungsanpassung im Land Brandenburg und die Zahlung einer Energiepreispauschale (EPP). Des Weiteren erhalten Sie ein Hinweisblatt für Beamte über den Hinzuverdienst zum Versorgungsbezug.

### **I. Besoldungsanpassung und Zahlung einer EPP**

Das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2022 im Land Brandenburg ist am 14. Oktober 2022 in Kraft getreten.

Hiernach erhöhen sich die Dienst- bzw. Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Brandenburg ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent.

Des Weiteren erhöht sich der Familienzuschlag für das erste und zweite Kind von derzeit 167,36 EUR auf 292,36 EUR je Kind. Für dritte und weitere Kinder wird der Familienzuschlag von derzeit 382,76 EUR auf 706,76 EUR erhöht.

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Versorgungsbezüge nach dem Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetz erhalten, wird eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300,00 EUR (brutto) gewährt, wenn sie am 1. September 2022 einen Anspruch auf ein Ruhegehalt, einen Unterhaltsbeitrag, ein Witwen- oder Witwergeld und ein Wohnsitz im Inland bestand.

Ein Anspruch auf die Zahlung der Energiepreispauschale besteht nicht für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen,

### **Kontaktdaten:**

Rudolf-Breitscheid-Straße 64, 16775 Gransee  
Telefon (03306) 7986 3010 | Telefax (03306) 7986 3099

Unsere Servicezeiten sowie allgemeine und aktuelle Hinweise finden Sie unter [www.kvbbg.de](http://www.kvbbg.de)



1. die für die Versteuerung des Ruhegehaltes, des Unterhaltsbeitrages, des Witwen- oder Witwergeldes in die Steuerklasse 6 eingereiht sind und Einkünfte im Sinne des § 74 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes beziehen,
2. die für die Versteuerung des Ruhegehaltes, des Unterhaltsbeitrages, des Witwen- oder Witwergeldes in die Steuerklasse 6 eingereiht sind und nach § 75 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes anzurechnende Versorgungsbezüge beziehen,
3. die bereits eine Energiepreispauschale nach den §§ 112 bis 122 des Einkommensteuergesetzes aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem die Versorgungsbezüge gewährenden Dienstherrn erhalten haben oder
4. die einen Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs-, Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben.

Die Energiepreispauschale wird Ihnen – sofern Sie zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehören – schnellstmöglich ausgezahlt.

## **II. Hinweise für Beamte über den Hinzuverdienst zum Versorgungsbezug**

In der Anlage zu diesem Rundschreiben erhalten Sie ein Hinweisblatt, in dem alle wichtigen Informationen für Sie über die Möglichkeit eines Hinzuverdienstes und deren Anrechnung auf den Versorgungsbezug zusammengefasst sind.

Sie finden dieses Rundschreiben nebst Anlage zusätzlich auf der Internetseite des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg im Bereich der Beamtenversorgung.

Soweit Sie Fragen zu diesem Rundschreiben haben, stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Abteilung Beamtenversorgung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg  
-Beamtenversorgung-